

Vollmacht gegenüber Pflegekasse und Krankenkasse

Auskunfts- und Vertretungsvollmacht für Sozialleistungsangelegenheiten

Vollmachtgeberin / Vollmachtgeber (versicherte Person)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Pflegekasse / Krankenkasse

Versichertennummer

Bevollmächtigte Person

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Verhältnis zur versicherten Person (z. B. Tochter, Ehemann, Nachbarin)

Ich bevollmächtige die oben genannte Person, mich gegenüber meiner Pflegekasse und meiner Krankenkasse in allen Angelegenheiten der Pflege- und Krankenversicherung zu vertreten. Die Vollmacht umfasst insbesondere die folgenden Befugnisse:

- ☐ Auskünfte zu meinem Versicherungsverhältnis und meinen Leistungen einzuholen; die Kasse ist mir gegenüber insoweit von der Schweigepflicht entbunden
- ☐ Anträge in meinem Namen zu stellen, zu ändern und zurückzunehmen
- ☐ Unterlagen einzureichen und entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht nach § 25 SGB X zu nehmen
- ☐ Widerspruch einzulegen und das Widerspruchsverfahren zu führen
- ☐ Bescheide und sonstige Post der Kasse mit Wirkung für und gegen mich entgegenzunehmen
- ☐ Termine zu vereinbaren, insbesondere Begutachtungstermine, und bei der Begutachtung anwesend zu sein
- ☐ Abrechnungen und Kostenerstattungen für mich zu erledigen
- ☐ Weitere Befugnisse:

Geltungsdauer

- ☐ Die Vollmacht gilt bis auf Widerruf.
- ☐ Die Vollmacht ist befristet bis zum
- ☐ Die Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus.

Die Vollmacht kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf ist der Kasse mitzuteilen.

Ort, Datum

Ich nehme die Vollmacht an.

Unterschrift Vollmachtgeber/in

Ort, Datum

Unterschrift Bevollmächtigte/r

Wofür diese Vollmacht gilt – und wofür nicht

Diese Vollmacht regelt ausschließlich den Umgang mit Pflege- und Krankenkasse. Sie ist der schnellste Weg, damit Angehörige überhaupt Auskunft bekommen – ohne sie darf die Kasse nichts sagen, auch nicht der Ehepartnerin.

- Für Entscheidungen über Behandlungen, Aufenthalt, Verträge, Bankgeschäfte und Vermögen brauchen Sie zusätzlich eine Vorsorgevollmacht. Ein kostenloses amtliches Formular dafür stellt das Bundesministerium der Justiz bereit.
- Wirksam ist die Vollmacht nur, solange die vollmachtgebende Person geschäftsfähig ist, wenn sie unterschreibt. Regeln Sie das deshalb früh.
- Reichen Sie eine Kopie bei der Kasse ein und bewahren Sie das Original im Pflegeordner auf.
- Manche Kassen haben eigene Vordrucke. Diese Vollmacht ist rechtlich gleichwertig; wird sie nicht akzeptiert, fragen Sie nach dem Grund.